

Die Rentenbankforschung.

vda. Berlin. Der Gesetzesentwurf für die Rentenbankforschung liegt nunmehr im Wortlaut vor und geht in diesen Tagen nach Genehmigung durch die Reichsregierung an den Reichsrat. Die im Verwaltungsrat der Rentenbank vertretenen landwirtschaftlichen Organisationen haben jetzt dem Entwurf sämtlich ihre Zustimmung erteilt.

Das Gesetz hat bekanntlich den Zweck, der Landwirtschaft, die in der Inflationssituation ihr gesamtes Betriebskapital verloren hat, die erforderlichen Kredite zur Verstärkung zu stellen. Die Reichsbank ist dieser Aufgabe nicht gewachsen, weil sie nur kurzfristige Kredite bis zu 3 Monaten ausweisen kann und braucht deshalb im Frühjahr vor der Bestellung langfristigere Kredite.

Das Kapital der neu zu gründenden Rentenbankforschung besteht aus dem gegenwärtigen Vermögen der Rentenbank von 200 Millionen Mark und erhöht sich vorwiegend aus den Einkünften der Rentenbank weiterhin jährlich um 25 Millionen. — Die Anstalt soll Kredite nur an die in den Siedlungen bezeichneten Kreditinstitute und Staatsbanken geben, also nicht direkt an die Landwirte; sie wird eine Bank der Bantens darstellen. — Ihr Geschäftsbereich umfasst sowohl den Personal- wie den Realcredit. Für den letzteren muß sie freie Gelder heranziehen, das soll jedoch nur durch Ausgabe von Schuldverschreibungen im Auslande erfolgen. — Für den Personalcredit gedenkt man die Nebenkäufe des Reparationsagenten gewinnen zu können, sodass auch hier der freie Geldmarkt in Deutschland nicht in Anspruch genommen würde.

Bei der Vergabeung der Kredite wird auf die Zahl der Pauschalstellen Rücksicht genommen, sodass also die zentraleren Institute weniger Kunden zu zählen haben als die dem Landwirt nahestehenden Kreditorganisationen; aus diesem Grunde hat die Rentenbank schon neulich den Ansatz für die Deutschen auf 8 und für die Grosszentrale auf 8,5 Prozent erhöht. — Die wichtigste Organisation der neuen Anstalt wird der Verwaltungsrat sein, der aus dem Vorsitzenden, gegenwärtig Exzellenz Venne, 11 aus den Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen bestehen wird. — Darunter befinden sich nur 2 Vertreter des Reichslandbundes, sodass die Verwaltung kein Nebenweg der Landbundinteressen beschreitet.

Die Schuldverschreibungen können bis zum nächsten Betrag des Anstaltskapitals ausgegeben werden; sie müssen durch Pfandbriefanstalten oder Hypothekenbanken oder Pfandbriefanstalten gedeckt sein.

Offizialverteidiger im Ischeln-Prozeß.

Mehrere Angeklagte verweigern die Aussage.

Am Beginn der gestrigen Verhandlungen im Ischeln-Prozeß in Leipzig erklärte, wie wir bereits gestern berichteten, Vorlesender Senatspräsident Niedner: Nachdem gestern die Wahlverteidiger ohne Genehmigung des Gerichts sich entfernt haben, war nach dem Gesetz der Fall gegeben, Offizialverteidiger zu ernennen.

Es werden die gestern veröffentlichten Namen verlesen.

R.-A. Dr. Goldstein: In einer Zeitung ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, nach der es den Anschein hat, ob R.-A. Dr. Samter gestern mit Gewalt aus dem Verhandlungssaal hätte abgeführt werden müssen. Da diese Darstellung den Tatsachen widerspricht, halte ich mich für verpflichtet, ihr entgegenzutreten und schärfstellen, dass R.-A. Dr. Samter freiwillig den Saal verlassen hat.

Der Vorsitzende nimmt dann die Weiterverleistung des Geständnisses des Angeklagten. Sonst aus der Voruntersuchung vor. Angell. Sonst erklärt, er würde jede Aussage dazu verweigern. — **Vors.:** Ist der Angeklagte Goldstein der Helmuth? — **Angell. Sonst:** Ohne Antwortmöglichkeit meines Wahlverteidigers gebe ich keine Antworten.

Die Verleistung des Protokolls ergibt nichts wesentlich Neues.

Das Gericht beschließt, Johann, das Protokoll über das Geständnis des Angeklagten Voegte als Zeuge im Falle Hahnfeld und Son. vor dem Landgericht zu verlesen. Danach ist Voegte durch seine Freundschaft mit Hahnfeld von Anfang an in die internen Geheimnisse der Partei eingeweiht gewesen. Die Partisanenbewegung reicht bis in das Frühjahr 1923 zurück. In Leipzig hat Voegte selbst eine Partisanengruppe gebildet, die aber nicht in Tätigkeit trat. Aufgabe der P-Gruppen sollten drittklassige Terroristen sein. Mit der Partei sollte offiziell keine Verbindung bestehen; die Mitglieder der Gruppe brauchten auch nicht der KPD anzugehören. In dem zur Verleistung gelangten Geständnis schwört Voegte weiter, wie er Neumann unterstellt worden sei und dann die aus einem späteren Stadium der Verhandlungen schon bekannten Einzelheiten seiner Beweisführung.

Als R.-A. Dr. Niesschke um eine Unterbrechung der Verhandlungen bittet, weil der Angeklagte Voegte nicht mehr folgen könne, tritt eine kurze Pause ein, in der die anwesenden Sachverständigen Voegte untersuchen. Ihr Gutachten geht jedoch dahin, dass Voegte verhandlungsfähig ist und Reichsanwalt Dr. Neumann fügt dem hinzu, das Verhalten des Angeklagten Voegte sei darauf zurückzuführen, dass R.-A. Dr. Wolf dem Angeklagten gestern die Verleistung jeder Aussage ohne ihre Wahlverteidiger aufgetragen habe.

Vors.: Angell. Mörsner, es fragt sich, ob Ihr Schweigen Ihren eigenen Interessen entgeht. — **Angell. Mörsner:** Mein Wahlverteidiger hat verschriebenes Material in Händen, das ich zu meiner Verteidigung brauche.

Der Vorsitzende verliest hierauf das polizeiliche Protokoll über die Vernehmung Mörsners. Danach gehörte Mörsner der KPD höchstens ein halbes Jahr lang an, bis zum Mai 1923. Gewöhnlich war Mörsner beim Autovermietter Koppe als Chauffeur tätig. Das der von ihm gefahrene Wagen der KPD gehörte, war ihm nicht bekannt. Anfang Februar 1924 habe er Neumann kennen gelernt, der den Wagen kaufen wollte und ihn, Mörsner, für eine Fahrt nach Frankfurt a. M. verpflichtete. Dort sollte der Wagen verkauft werden. Von einem anderen Zweck dieser Reise sei nicht die Rede gewesen. Wenn eine Schweigeverpflichtung erfolgt sei, so habe sich die seiner Ansicht nach nur auf Amüsements unterwegs bezo gen.

Vors.: Neumann, ist diese Auffassung möglich?

Angell. Neumann: Nein! Weiter heißt es in dem Protokoll, dass Mörsner sich feinerlei Gedanken mache über das, was er beobachtete.

Vors.: Herr Neumann, war Mörsner unterrichtet darüber, wozu der Aufenthalt in Stuttgart diente?

Angell. Neumann: Gefragt habe ich ihm nichts; ich hatte aber den Glauben, dass er nach der ganzen Art unseres Auftretens und Vorgehens wissen müsste, was los war.

Hierauf tritt eine einstündige Mittagspause ein.

In der Nachmittags-Sitzung wird der Angeklagte seine Aussage vorgelesen. Der Angeklagte gibt

folgende Erklärung ab: Die Herren v. Bagnato und Dr. Simon haben uns das Mandat nicht zurückgegeben. Deshalb bitte ich vor unserer Vernehmung in diesem Augenblick abzulehnen.

Vors.: Sie haben nicht das Recht, wenn Ihre Wahlverteidiger ohne Genehmigung des Gerichts die Verhandlung verlassen haben, die Auslegung Ihrer Vernehmung zu beantragen, bis Ihre Wahlverteidiger sich bequemen, wieder zu erscheinen. Das Gericht hat sogar die Absicht, in einem solchen Falle Ihnen den Offizialverteidiger zu stellen, und so kann ich Ihnen in Ihrem einen Interesse nur raten, sich zu erläutern. Es ist fraglich, ob Sie sich in einem späteren Stadium des Prozesses so äußern können wie heute.

Der Angekl. Lesesätze verbleibt bei seiner Verlegerung. Hierauf werden die Protokolle über die Vernehmung des Angeklagten Lesesätze verlesen. Lesesätze erlässt darin, Wezel sei allgemein in der Partei als Vertreter bezeichnet worden, er habe nicht gewusst, dass die Berliner Genossen nach Stuttgart gekommen seien, um Wezel zu erschließen. An bestätiger Befreiung habe er nicht teilgenommen. Er sollte nur den Berliner Genossen den Wezel ausführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit Diener und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.

Der Angeklagte Neumann bestätigt, dass er mit

Dienner und anderen Genossen niemals in Gegenwart von Lesesätzen über die Erledigung Wezels geworden habe. Im Gegenzug hierzu steht eine prototypische Aussage des Angeklagten König, wonach Lesesätze eingeweiht waren. Der Angeklagte König schränkt seine Aussagen dahin ein, dass er nicht behauptet wolle, Lesesätze habe um die Absicht Wezel zu ermorden, gewusst, sondern nur um den Plan, den Wezel den Berliner Genossen auszuführen.